

xy
Strasse

Z, 8. Januar 2007

Einschreiben

Verwaltungsgericht
des Kantons Thurgau
Postfach
8570 Weinfelden

in Sachen

Entscheid Nr. 243 / 2006 vom 18. November 2006
der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau

XY
Strasse
Z

Beschwerdeführerin

gegen

Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung natürliche Personen

Beschwerdegegnerin

betreffend

Staats- und Gemeindesteuern 2005

erhebt die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen diesen Entscheid, welcher von der Post zugestellt wurde am 4. Dezember 2006, womit die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf den 24. Dezember 2006 gefallen ist. Da dieses Datum in die Gerichtsferien fällt, verlängert sich die Eingabefrist gemäss Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bis zum 9. Januar 2007.

mit den Anträgen:

1. Das Einkommen der Beschwerdeführerin soll gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur mit einem um das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**VWL**) von 1.5 erhöhten Steuer belastet werden, als Ehepaare mit gleichem Einkommen zahlen müssen, was für die Rekurrentin bei einem Gesamtsteuersatz von xx % einen Steuerbetrag von Fr. xx ausmacht (Zahlen im Internet leicht geändert).
2. Als Konsequenz daraus sei § 37 des Steuergesetzes des Kantons Thurgau aufzuheben.
3. Die Zustellung der Entscheide und Korrespondenz habe an die folgende Adresse zu erfolgen:

Herrn Bruno Zoller, Hauptstrasse 15, 8558 Raperswilen,

alternativ sei ...

Begründung:

1. Allgemeines

1.1. Festhalten an den bisherigen Eingaben

Die Beschwerdeführerin hält an den in den bisherigen Eingaben gemachten Ausführungen fest

1.2. Ein Konsens über die Berechnungsart fehlt

Es ist in diesem Verfahren noch kein Konsens darüber erzielt worden, was verglichen werden muss. Während die Beschwerdeführerin das Nettoeinkommen II + weiteres Einkommen der Beschwerdeführerin mit dem Nettoeinkommen II + vergleichbares Einkommen und der daraus resultierenden Steuerbelastung eines fiktiven Ehepaars in den gleichen Verhältnissen vergleicht, geht die Beschwerdegegnerin vom gleichen steuerbaren Einkommen der Beschwerdeführerin und demjenigen eines fiktiven Ehepaars aus.

Das ist unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht richtig, weil das steuerbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte nicht voll widerspiegelt. Denn die steuerlichen Abzüge können nur bis zu Maximalbeträgen eingesetzt werden und sie sind überdies politische Kompromisse, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur bedingt berücksichtigen.

Dies hat zum Beispiel auch die Basellandschaftliche Regierung in ihrer Botschaft zum neuen Steuergesetz berücksichtigt, indem Sie der Botschaft eine Tabelle beigelegt hat, welche die Steuerbelastung von Alleinstehenden mit derjenigen von Ehepaaren aufgrund des Nettoeinkommens II vergleicht. (Beilage 1, Tabellen „Steuerreform Familien und tiefe Einkommen“ zur Botschaft der Regierung des Kantons Baselland an den Landrat Sept. 2006, neben weiteren, nicht beigelegten Tabellen). Dabei zeigt aber auch gerade dieses Beispiel, dass der Splittingdivisor, der im Fall des Kantons Baselland 2 beträgt, auch hier in den tieferen Einkommen zu einer verfassungswidrigen Besteuerung der Alleinstehenden führt, beträgt doch hier die Steuerbelastung der Alleinstehenden, bei einem Steuersatz von 167.55 % (Liestal, reformiert) bis zu 7.6 mal mehr als diejenige eines vergleichbaren Ehepaars (Beilage 2.). Die Tabellen mit Vergleich der Nettoeinkommen II können auch auf der folgenden Internetadresse eingesehen werden: <http://www.baselland.ch/index.htm> (dort Parlament wählen, dann „Protokolle/Traktandenlisten 2006“, dann „Traktanden 21. September 2006“, dann „Vorlage, Änderung des Steuergesetzes...“, dann ganz unten: „5 - Belastungsvergleiche mit ausgewählten Mieter-Haushalten (PDF)“)

Im übrigen wird kein Steuerpflichtiger sein steuerbares Einkommen mit dem zu zahlenden Steuerbetrag vergleichen, wenn er zum Beispiel einen Entscheid über seinen Wohnsitz fällt, sondern er wird als Unselbständiger sein Nettoeinkommen II + Nebenerwerb und Zinsen, als Selbständiger seinen Reingewinn + Nebenerwerb und Zinsen mit dem zu zahlenden Steuerbetrag vergleichen. Dies gerade auch deshalb, weil die unterschiedlichen Abzüge den Vergleich des steuerbaren Einkommens zwischen den Kantonen verunmöglichen.

Die Beschwerdegegnerin sollte deshalb auch ihre Berechnungen entsprechend ändern.

1.3. Die Berechnungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Sowohl die Thurgauische Kantonsverfassung in § 86 Abs. 2 und die Bundesverfassung in Art. 127 Abs.2 verlangen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Bundesverfassung verlangt ausserdem noch eine gleichmässige Besteuerung.

Daraus leitet sich die Verpflichtung der richterlichen Behörde ab, die Steuersubjekte in Bezug auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hin zu **vergleichen**. Die richterliche Behörde **muss** sich, als verfassungsmässigen Auftrag, mit dem Vergleich zwischen der Besteuerung von Alleinstehenden und Ehepaaren befassen. Die richterliche Behörde kann sich nicht abfinden damit, wie das die Steuerrekurskommission auf Seite 12, untere Mitte ihres Entscheides 243/2006 tut, dass „Verlässliche und mittels eigentlicher Studien belegte Angaben, welche das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Alleinstehender gegenüber Ehepaaren in sämtlichen Einkommensbereichen ausweisen würden, fehlen“. Die Beschwerdeführerin liefert solche Berechnungen. Es kann nun nicht gelten, dass die richterliche Behörde „nicht frisst, was sie nicht kennt“, nämlich diese Berechnungen ignoriert. Die Steuerrekurskommission widersetzt sich somit einem sowohl von der Thurgauischen - als von der Bundesverfassung gestellten Auftrag.

Es sind dabei keine universitären Studiengruppen nötig, um die Plausibilität der Berechnungen der Beschwerdeführerin zu überprüfen, weil viele Richter aus ihrer Tätigkeit und Ausbildung im Zivilrecht, insbesondere im Scheidungsrecht, sehr gut wissen, wie viel von einem Budget für was ausgegeben werden kann und muss. Sie sind daher sehr wohl in der Lage, die Tabellen und Berechnungen der Beschwerdeführerin aus eigenem Wissen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

Die Beschwerdeführerin legt deshalb eine ergänzte Tabelle/Grafik 4 bei (Seite 5 des Rekurses an die Steuerrekurskommission), in der die Ausgaben nicht nur in % des jeweiligen Lohnes, sondern auch in Franken aufgeführt sind. (Beilage 3). Die Erläuterungen zu dieser Tabelle befinden sich im Rekurs an die Steuerrekurskommission, Ziffer 1.1.4.

Die Berechnungen der Beschwerdeführerin sind zentraler Bestandteil der Begründung. Ein Nichtbeachten der Berechnungen der Beschwerdeführerin ist eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

2. Zu einzelnen Punkten des Entscheides 243/2006 der Steuerrekurskommission

2.1. Das Splitting entlastet die Ehepaare in den unteren Einkommen in verfassungswidriger Weise

Die Steuerrekurskommission ist mit der Beschwerdeführerin einverstanden, dass „eine Belastungskurve, die dem Vollsplitting (Divisor 2) entspricht, in allen (vor allem in den unteren) Einkommensstufen zu einer übermässigen Entlastung der Ehepaare führt.“ (Seite 11 des Entscheides 243/2006 und offenbar Reich, Art. 11 StHG N 25). Ein Splittingdivisor von 1.9 befindet sich aber sehr nahe beim Vollsplitting.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Rekurs an die Steuerrekurskommission diesen Effekt unter Ziffer 1.1.2 für den Kanton Thurgau und den Splitting-Divisor 1.9 aufgezeigt. Den gleichen Effekt hat die Beschwerdeführerin unter Ziffer 1.1.7 des Rekurses für den Kanton St. Gallen nachgewiesen, bei einem Splitting-Divisor von 2. Die Entlastung der Ehepaare,

resp. Mehrbelastung der Alleinstehenden ist dort allerdings kleiner. Und oben unter Ziffer 1.2, Absatz 3 wird die übermässige Belastung der Alleinstehenden auch für das neue Steuergesetz des Kantons Baselland aufgezeigt - auch hier gegenüber dem Thurgau in abgeschwächter Form. Die Beschwerdeführerin hat auf Seite 8 ihres Rekurses an die Steuerrekurskommission in Grafik/Tabelle 7 - Ziffer 1.1.6 des weiteren aufgezeigt, dass nicht einmal ein Splitting-Divisor von 1.5 in den unteren Einkommen eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach den Kriterien der Gleichmässigkeit der Besteuerung gewährleistet.

Wenn schon in drei Kantonen mit dem Splitting keine verfassungsmässiger Besteuerung gelingt und auch ein Splitting-Divisor von 1.5 nicht zum Ziel führt, dann muss mit dem Splitting etwas faul sein.

Möglicherweise hat der von der Steuerrekurskommission neu ins Spiel gebrachte Einkommensbindungseffekt, dazu geführt, dass man dem Problem der früher ungerechten Besteuerung der Ehepaare mit einem Splitting-Divisor von 2, oder auch 1.9 abhelfen wollte. Das Wort Einkommensbindung beinhaltet offenbar die triviale Feststellung, dass bei einem Alleinstehenden **1** Person vom **einem** Einkommen leben muss, während es bei einem Ehepaar **2** Personen sind. Das legte möglicherweise einen Splittingdivisor in der Nähe von 2 nahe. Synergieeffekte der Ehe werden dabei als vernachlässigbar angesehen, ohne dass die Beschwerdeführerin bisher dafür eine Begründung gesehen hätte.

Diese Meinung ist für untere Einkommen falsch. Und zwar gibt es mindestens 2 Gründe dafür:

a) Der Splittingdivisor von 2 (oder 1.9/1.7/1.5) entlastet die unteren Einkommen der Ehepaare sehr viel mehr, als es der Vergleich der wirtschaftlich Leistungsfähigkeit zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren *VWL* und der Einkommensbindungseffekt nahe legen würde

In einem progressiven Tarif führt das Voll- oder auch das Teilsplitting durch den Progressionseffekt in den unteren Einkommensschichten bei den Ehepaaren zu viel mehr als nur einer Halbierung des Steuertarifes. Dies wird veranschaulicht durch die erweiterten Berechnungen zu Tabelle/Grafiken 1/2/3 des Rekurses an die Steuerrekurskommission (Beilage 4). Diese Tabelle ist erweitert um die einfache Staatssteuer, die Gesamtsteuer und den Gesamtsteuerfuss der sich bei Splittingsätzen von 2, 1.9, 1.7 und 1.5 aufgrund des gültigen Steuertarifes des Kantons Thurgau ergibt. Die Tabelle kann heruntergeladen werden auf www.bzo.ch, unter Downloads. Rechts oben kann der Gesamtsteuerfuss im grünen Feld verändert werden. Bei einer Eingabe von 100 ergibt sich der einfache Steuersatz.

Wie man aus den unteren Zeilen der Tabelle entnehmen kann, bewirkt ein Splittingdivisor von 2 eine Ermässigung der Ehepaar-Steuern in den Bereichen von Fr. 35'000 bis 55'000 Nettolohn II um das 10 bis 2.3-fache. Erst bei Fr. 60'000 Nettolohn 2 wird die Steuerbelastung der Alleinstehenden halbiert. Der Bereich der übermässigen Entlastung der Ehepaare ist in den Berechnungen zu Tabellen/Grafiken 1/2/3, Beilage 4 dieser Beschwerde unter „Ermässigung Ehepaare um Divisor:“ rot untermalt. Der Bereich und der Divisor ändert sich nicht, wenn der Gesamtsteuerfuss rechts oben (grün) verändert wird. Auch nicht, wenn er auf 100 gesetzt wird (einfache Staatssteuer).

Beim Splittingdivisor von 1.9 beträgt die Ermässigung im Bereich von Fr. 30'000 bis 55'000 Nettolohn II das 35.5 bis 2.1-fache. Erst bei Fr. 60'000 fällt der Divisor unter 1.9 (In Beilage 4 wiederum rot untermalt).

Bei einem Splittingdivisor von 1.7 beträgt die Ermässigung im gleichen Bereich das 10.4 bis 1.6-fache (in Beilage 4 rot untermalt).

und beim Splittingdivisor von 1.5 beträgt die Ermässigung für Ehepaare im Bereich von Fr. 25'000 bis 50'000 Nettolohn das 28.3 bis 1.6-fache (in Beilage 4 rot untermalt).

Das ist weder eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch eine gleichmässige Besteuerung. Es zeigt auch auf, dass das Splitting der unterschiedlichen Besteuerung von Alleinstehenden und Verheirateten nicht gerecht wird. Wahrscheinlich muss dies weiterhin über 2 verschiedene Tarife gelöst werden. Nur so können die beiden Progressionskurven sich parallel bewegen.

Da das Splitting gesamtschweizerisch wahrscheinlich mehrere hunderttausend Steuersubjekte betrifft, ist dies wesentlich und muss geändert werden.

b) In den unteren Einkommensklassen ist der Synergieeffekt der Ehe grösser als angenommen.

In den unteren Einkommenschichten ist der Synergieeffekt der Ehe viel grösser als angenommen. Das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren, im Rekurs an die Steuerrekurskommission als **VWL** bezeichnet, beträgt nicht 2, sondern in den unteren Einkommenschichten nur 1.4, wie in Tabelle/Grafik 4 unter Ziffer 1.1.4 des Rekurses gezeigt wird (auch Beilage 3 dieser Beschwerde). Diese Tabelle kann übrigens von der Webseite www.bzo.ch unter Downloads heruntergeladen werden, die roten und grünen Felder mit anderen Zahlen gefüttert und der Effekt auf das **VWL** beobachtet werden.

Der grösste Anteil am Synergieeffekt haben die Wohnungsmieten, die bei einem Einkommen von 3'000 Fr. im Monat immerhin 30 % der Ausgaben ausmachen wie aus der Tabelle/Grafik 5 auf Seite 6 des Rekurses an die Steuerrekurskommission ersehen werden kann. Da eine nächstgrössere Wohnung von einem Ehepaar zu einem um durchschnittlich 1.35 mal höheren Preis gemietet werden kann, um den gleichen Wohnungsbedarf wie ein Single abzudecken, ist der Synergieeffekt des Ehepaares in der unteren Einkommenskategorie entsprechend gross. Wiederum muss keine universitäre Arbeitsgruppe bemüht und notabene bezahlt werden, um abzuschätzen zu können, ob diese Mietpreise für den Thurgau realistisch sind.

2.2. Zu tiefen Einkommen und dem sozialen Existenzminimum nach SKOS

Auf Seite 13 oben im Entscheid 243/2006 der Steuerrekurskommission führt die Steuerrekurskommission an, dass die Vorinstanz (gemeint in diesem Fall die Beschwerdegegnerin) ausgeführt habe, dass, gerade in tieferen Einkommenssegmenten ein prozentualer Vergleich nicht möglich sei. Solche Einkommen können jedoch durchaus verglichen werden, wenn auch in anderer Weise.

Dazu stellt die Beschwerdeführerin zuerst einmal das soziale Existenzminimum eines durchschnittlichen Alleinstehenden und Ehepaares im Thurgau nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialfürsorge SKOS zusammen.

Auch aus dieser nachstehenden Tabelle Beschwerde 1 geht übrigens hervor, dass die

Ausgaben für Ehepaare nicht das Zweifache des Alleinstehenden betragen, sondern in diesem Fall nur das 1.59-fache:

Tabelle Beschwerde 1, Soziales Existenzminimum

Ausgaben pro Monat im thurgauischen Durchschnitt, nach Richtlinien SKOS		
Art	Single Fr.	Ehepaar Fr.
Materielle Grundsicherung		
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	960	1'469
Wohnungskosten	1'000	1'350
Wohn-Nebenkosten	30	40
Grundversicherung KVG	320	640
Zahnarzt durchschnittlich	50	100
	2'360	3'599
Situationsbedingte Leistungen		
Berufskosten/Verkehrsauslagen	200	400
Versicherungen	80	160
Ferien/Erholung	100	200
Total Ausgaben pro Monat, Soziales Existenzminimum	2'740	4'359
Total Ausgaben pro Jahr, Soziales Existenzminimum	32'880	52'308

Die Steuerrekurskommission findet auf Seite 12 unten des Entscheides 243/2006, dass zu beachten sei, dass die betragsmässige Mehrbelastung eines Alleinstehenden ... bei einem Nettolohn von Fr. 30'000.-- und einem Gesamtsteuersatz von 317% lediglich (!) Fr. 2'140.-- betragen würde. Das sei mit Blick darauf, dass zumindest beim Ehepaar ein Nettolohn von Fr. 30'000 praktisch vollumfänglich zur Sicherung des Existenzminimums diene, keinesfalls zu beanstanden.

Wie obige Tabelle zeigt, fällt auch der Nettolohn des Alleinstehenden bei Fr. 30'000 Nettolohn II in das soziale Existenzminimum gemäss SKOS. Trotzdem zahlt er gemäss Entscheid Steuerrekurskommission 243/2006, Seite 12 unten Fr. 2'140.-- Steuern (bei einem Gesamtsteuersatz von 317%), wenn er es denn überhaupt bezahlen kann. Das Ehepaar mit dem gleichen Nettolohn II hingegen, bezahlt Fr. 60.-- an Steuern. Dass dies „keinesfalls zu beanstanden sei“ kann nur jemand behaupten (in diesem Fall die Steuerrekurskommission) der nicht weiss, was es in dieser Einkommenslage bedeutet, Fr. 2'080.-- (Fr. 2'140.-- abzüglich Fr. 60.--) zu haben oder nicht zu haben.

2.3 Zum Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von kleinen Einkommen.

Wie schon weiter oben ausgeführt, hat die richterliche Gewalt einen Verfassungsauftrag, die Besteuerung von Alleinstehenden und Verheirateten zu vergleichen, auch bei kleinen Einkommen. Denn auch bei kleinen Einkommen ist ein Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglich:

Wenn ein Alleinstehender im Thurgau im Jahr Fr. 32'880.-- verdient, kann er nach SKOS nur gerade seinen Lebensunterhalt bestreiten, während ein Ehepaar dazu Fr. 52'308.-- benötigt (siehe obige Tabelle). Man kann nun bei beiden sozialen Existenzminima für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Zahl 1 einsetzen.

Dann hat der oben unter Ziffer 2.1 direkt unter der Tabelle erwähnte und von der Steuerrekurskommission auf Seite 12 unten (des Entscheides 243/2006) zitierte Alleinstehende mit

einem Nettolohn II von Fr. 30'000 eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von 0.91 (30'000 geteilt durch 32880). Das Ehepaar mit Fr. 30'000 Nettolohn hat demgegenüber eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von 0.57 (nämlich 30'000 geteilt durch 52'308).

Das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **VWL** beträgt hier, wie schon vorher erwähnt 1.59 (0.91 des Alleinstehenden geteilt durch 0.57 des Ehepaares). Aufgrund von § 86 Abs. 2 der Thurgauischen Kantonsverfassung und Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung müsste nun dieser Alleinstehende, der auch unter dem sozialen Existenzminimum lebt (das übrigens einen Budgetposten „Steuern“ nicht enthält), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden (entgegen der Meinung der Steuerrekurskommission und der Beschwerdegegnerin), d.h. um 1.59 mal höher als das Ehepaar (Fr. 60.--), was in diesem Fall Fr. 95.40.-- anstelle von Fr. 2'140.-- ergibt. Der Splittingdivisor von 1.9 bewirkt hier eine besonders krasse Benachteiligung der Alleinstehenden und hat weder eine Korrelation zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, noch zum Einkommensbindungseffekt. Er ist willkürlich, was auch gegen Art. 9 der Bundesverfassung verstösst.

Die Steuerrekurskommission erwähnt weiter auf Seite 13 oben des Entscheides 243/2006, dass ein Alleinstehender nach den Berechnungen der Beschwerdeführerin bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.-- und einem Steuerfuss von 317 % Fr. 1'223.60 an Steuern zu bezahlen habe, ein Ehepaar jedoch nichts. Hier ist der Beschwerdeführerin ein Fehler unterlaufen. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.-- und Steuerfuss von 317% zahlt ein Alleinsthender Fr. 907.-- an Steuern, das Ehepaar aber nichts. Auch bei diesen Einkommen ist ein Vergleich nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, entgegen der Meinung der Steuerrekurskommission möglich. Bei einem Nettolohn von Fr. 20'000.-- beträgt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für den Alleinstehenden 0.61 (20'000 geteilt durch das soziale Existenzminimum des Alleinstehenden), und diejenige eines Ehepaares 0.38. In dieser Einkommenskategorie beträgt hat das **VWL** deshalb einen Wert von 1.60.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS führt in ihren Richtlinien unter B 2.2 auf Seite 55 eine Äquivalenzskala (Beilage 5) bezüglich des Grundbedarfs von einer und mehreren Personen in Haushalten. Gemäss dieser Äquivalenzskala beträgt der Multiplikator für zwei Personen 1.53. Dieser Multiplikator ist der Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **VWL** in bezug auf den Grundbedarf (Beilage 5). Die Richtlinien können auch von der Internetadresse <http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/konsultieren/> oder auf www.bzo.ch unter Downloads heruntergeladen werden.

Die Tatsache, dass man Einkommen von Alleinstehenden nicht direkt mit Einkommen von Ehepaaren, deren Einkommen nicht besteuert wird, vergleichen kann, hängt nicht von den Berechnungen der Beschwerdeführerin ab, sondern vom gewählten Steuertarif. Es bedeutet einerseits, dass die Besteuerungsgrenze im Tarif nicht auf dem Existenzminimum anfängt und andererseits, wie im Rekurs an die Steuerrekurskommission unter Ziffer 1.1.6, Seite 8 oben aufgezeigt, daran, dass die Besteuerungsgrenze beim Thurgauer Steuertarif genau um den willkürlichen Splitting-Divisor von 1.9 verschoben ist. Wiederum scheint es der Beschwerdeführerin, dass ein verfassungsmässiger Zustand nur mit zwei Progressionsskalen (für Alleinstehende und Verheiratete) gelöst werden kann. Es bedeutet aber auch, dass die Mathematik noch keine befriedigende Lösung für die Division durch 0 gefunden hat, was wiederum auch nicht an den Berechnungen der Beschwerdeführerin liegt - entgegen der Meinung der Steuerrekurskommission.

3. Zum Antrag 1

Wie in den bisherigen Darlegungen des Verfahrens aufgezeigt, hat der Splittingdivisor von 1.9 in einem progressiven Steuertarif vor allem in den kleineren und mittleren Einkommen keinen Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und er darf demzufolge aus verfassungsmässigen Gründen nicht angewendet werden.

Demzufolge ist die Beschwerdeführerin nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **VWL** in dieser Einkommenskategorie liegt gemäss Tabelle/Grafik 4 auf Seite 5 des Rekurses an die Steuerrekurskommission und Beilage 3 dieser Beschwerde zwischen 1.4 und 1.3. Damit mögliche Unsicherheiten der Berechnung ausgeglichen werden, verlangt die Beschwerdeführerin nur eine Reduktion ihrer Besteuerung auf den 1.5-fachen Betrag der Besteuerung eines Ehepaars mit dem gleichen Einkommen.

Die entsprechenden Zahlen präsentieren sich dabei wie folgt:

Tabelle Beschwerde 2, Vergleich Steuererklärung Beschwerdeführerin zu Ehepaar mit gleichem Einkommen

Ziffer der Steuererklärung	Text	Steuerzahlen fiktives Vergleichs-Ehepaar	Steuerzahlen Rekurrentin
9.0	Total der Einkünfte		
10.0	Abzüge für Berufsauslagen		
14.0	Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien		
15.2	Abzüge für AHV-Beiträge		
23.1	Abzüge bei Krankheits- und Unfallkosten		
24	Reineinkommen		
25.4	Rentnerabzug		
26.0	Steuerbares Einkommen		

Das Vergleichs-Ehepaar mit dem gleichen Einkommen wie die Beschwerdeführerin hat demnach ein fiktives steuerbares Einkommen von Fr., womit es bei einem Gesamtsteuersatz von ...% Fr. an Steuern im Kanton Thurgau zu bezahlen hätte. Die Beschwerdeführerin hat jedoch bei einem Gesamtsteuersatz von ...% und einem steuerbaren Einkommen von Fr. als Alleinstehende Fr. an Einkommenssteuern im Kanton Thurgau zu bezahlen, was rund 3 mal mehr ausmacht.

Eine Besteuerung nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist 1.5 mal höher als Fr. (der Steuer für das Ehepaar), was einen kantonalen Einkommenssteuerbetrag für die Beschwerdeführerin von Fr. ergibt.

4. Zum Antrag 2

Die Aufhebung von § 37 des thurgauischen Steuergesetzes wäre schon eine Konsequenz einer allfälligen Gutheissung des Rekurses durch die Steuerrekurskommission gewesen und ist es auch, falls diese Beschwerde gutgeheissen würde - nur war dies der Beschwerdeführerin anlässlich des Rekurses an die Steuerrekurskommission noch nicht bewusst.

5. Zum Antrag 3

Die Beschwerdeführerin befindetund Korrespondenzen an Herrn Bruno Zoller,
Hauptstrasse 15, 8558 Raperswilen zu adressieren.

.....

Freundliche Grüsse

XY